

wichtigen Berufstätigkeit vor allem von demjenigen zu erwarten, zu dem die heilige Kirche im Pfingsthymnus Veni Sancte Spiritus betet: Lava, quod est sordidum; riga, quod est aridum; sana, quod est saicum; flecte, quod est rigidum; fove, quod est frigidum; rege quod est devium.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

**VI. (Anzeige eines Priesters beim Militärgericht.)**

Im Kriegsgebiet kommt ein Bauer, der schon seit Jahren den Sakramenten ferngeblieben war, aber durch schwere Heimsuchungen Gottes heilsam erschüttert wurde, zu einem ihm unbekannten Beichtvater und legte ein reumütiges Sündenbekenntnis ab. Zuletzt klagt er sich an: er habe einen Priester wegen Spionageverdacht dem Militärgericht angezeigt, nur weil er durch Hörensagen angebliche Neußerungen, die derselbe zu Gunsten der Feinde gemacht haben soll, erfahren hatte. Er habe eben, bemerkt der Bauer, früher die Geistlichen nicht leiden können; aber jetzt reue es ihn, zumal da der angezeigte Priester nach längerer Untersuchungshaft freigesprochen wurde. Der Beichtvater ist sehr erfreut über diese Bekährung und bedauert daher um so mehr, die Absolution verweigern zu müssen, da es sich um eine dem Papste in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation handle. Der Bauer erschrickt über diese Antwort nicht wenig und meint: wenn er nicht zur Kommunion gehen dürfe, könne er auch nicht mehr beichten gehen, das Gerede der Leute wäre ihm zu arg. Auf diese Worte hin glaubt der Beichtvater, die Losprechung doch geben zu können und entläßt den Bönitenten zufrieden, nachdem er ihm eine größere Buße auferlegt hat.

Fragen: 1. War der Bauer wirklich der Exkommunikation verfallen? — 2. Hat er durch das Denunzieren des Priesters schwer gesündigt und, wenn ja, welche Verpflichtung hat er gegen denselben? — 3. Wie ist das Verhalten des Beichtvaters zu beurteilen?

I. In Frage kommt die 7. der dem Papste speziell reservierten Exkommunikationen: Cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones. — Am 23. Jänner 1886 hat zwar das heilige Offizium erklärt, daß unter den cogentes hier nur „Gesetzgeber und andere Autoritäten“ gemeint seien; doch Pius X. hat durch Dekret vom 9. Oktober 1911 diese Einschränkung ausdrücklich widerrufen. Der in Rede stehenden Exkommunikation verfallen nunmehr: quicunque privatorum, laici sacrive ordinis, mares seminaeve, personas quasvis ecclesiasticas sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permissu, ad tribunal laicorum vocant ibique adesse publice compellunt. (Acta Ap. Sedis III. pag. 556.) Das gilt ohne Zweifel für alle, welche einen Priester beim weltlichen Richter denunzieren, da dieser wegen der staatlichen Gesetze gezwungen ist, den Denunzierten vor Gericht

zu ziehen. — Demnach hätte der Bauer in unserem Falle die Exkommunikation (wenigstens objektiv) sich zugezogen, wenn nicht die Klausel bestände: *praeter canonicas dispositiones, bzw. nullo potestatis ecclesiasticae permisso*. Die Erlaubnis, Priester beim weltlichen Richter zu denunzieren, ist für Österreich gegeben worden im Konkordat vom 18. August 1855, dessen Artikel 13 lautet: *Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut clericorum causas mere civiles judices saeculares cognoscant et definiant*. Artikel 14: *Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur*. — Besteht aber diese Erlaubnis noch, nachdem das Konkordat von der österreichischen Regierung am 30. Juli 1870 einseitig aufgehoben worden ist? Heiner antwortet („Die kirchlichen Zensuren“): „Praktisch ist festzuhalten, daß die Begünstigungen, die der Heilige Stuhl einer weltlichen Regierung zugestanden, in Kraft bleiben, auch wenn der Staat das Konkordat einseitig für abgeschafft erklärt hat, so lange nicht die höchste Autorität der Kirche ihren Willen zu erkennen gegeben.“ Sowohl das Salzburger Provinzialkonzil von 1906 wie die Seckauer Diözesansynode von 1911 geben zu, daß Konkordat bestehet hierin noch in Kraft. 1912 hat Msgr. Perathoner in dieser Zeitschrift bei Besprechung des *Motu proprio* *Pius' X.* vom 9. Oktober 1911 nachgewiesen, daß dieses auf Österreich keine Anwendung finde, da hier das *privilegium fori* durch das Konkordat abrogirt sei. — Somit war in unserem Falle der Bauer nicht der Exkommunikation verfallen. — Wäre er derselben anderswo verfallen, wo das *privilegium fori* noch besteht? Ohne Zweifel auch nicht, wenn er das kirchliche Gesetz und dessen Strafbestimmung, wie aus dem Falle hervorgeht, nicht kannte.

II. Hingegen muß die Frage, ob er durch die Denunziation schwer gesündigt hat, wohl bejaht werden. Hauptbeweggrund war für ihn, wie er gesteht, seine Abneigung gegen die Priester; diese war offenbar ungerecht und schwer sündhaft, wie er durch seine Reue darüber selbst einzugestehen scheint. Uebrigens würde eine Frage nach dem Grunde dieser Abneigung sofort Klarheit schaffen. Denn es ist immerhin denkbar, daß er — sei es mit oder ohne hinreichenden Grund — sich durch die Handlungsweise eines Priesters schwer verletzt fühlte oder die — sei es wahren oder übertriebenen oder erdichteten, aber für wahr gehaltenen — Verfehlungen einzelner dem ganzen Stande, wenn auch ungerecht, doch ohne schwere eigene Schuld, zur Last legte, wie es die Welt so oft zu tun pflegt. — Zu dem Motiv der Abneigung kommt das allzu leichtfertige Vorgehen des Bauern. Zwar ist bei einer gerichtlichen Anzeige, zumal in Kriegszeit, wenn es sich um ein gemeingefährliches Verbrechen handelt, nicht erforderlich, daß man vorher sich volle Gewissheit darüber verschafft hat. Immer jedoch müssen hinreichende Verdachtgründe vor-

liegen, die um so bedeutender sein müssen, je höher die Ehre des Verdächtigten sowie die seines Standes anzuschlagen ist. Der Bauer war sich auch wohl bewußt, daß er den denunzierten Priester sowie den ganzen Priesterstand schwer schädige; er hätte sogar, wie es scheint, auch die Verurteilung nicht ungern gesehen, weil er ja „die Geistlichen nicht leiden konnte“. — Im kaum zutreffenden Falle, daß diese Abneigung entschuldbar und nicht schwer sündhaft gewesen wäre, müßte seine Denunziation freilich auch milder beurteilt werden; doch hätte er zu derselben jedenfalls erst dann schreiten dürfen, wenn er Gewißheit hätte, daß verdächtige Aeußerungen zu Gunsten des Feindes von dem betreffenden Priester tatsächlich gemacht worden waren. Wenn er nur auf unbefümmtes Hören sagen hin die Anzeige erstattete, so kann er von schwer schuldbarer Leichtfertigkeit in Schädigung der Priesterehre nicht freigesprochen werden.

Welche Verpflichtung hat der Bauer gegen den von ihm denunzierten Priester? — Hat er bei seiner Anzeige und Einvernehmung vor Gericht sich streng an die Wahrheit gehalten, so kann und hat er nichts zu widerrufen. Hätte er dagegen sich nicht genau an die Wahrheit gehalten, so wäre er vor erfolgtem Urteil sub gravi verpflichtet, seine Aussagen vor Gericht zu korrigieren; nach der Freisprechung des Angeklagten würde dies unnötig sein. — Hat er noch eine Verpflichtung gegenüber dem Freigesprochenen? Ein erheblicher materieller Schaden scheint dem in Untersuchungshaft gehaltenen und dann freigesprochenen Priester wohl nicht verursacht. Jedenfalls erscheint es angezeigt, den Pönitenten zu bewegen, daß er dem von ihm so leichtfertig schwer gekränkten Priester persönlich (eventuell brieflich) Abbitte leiste, vorausgesetzt, daß er demselben als Denunziant bekannt ist und daß er diese Abbitte auch öffentlich bekanntgebe, beziehungsweise sein Bedauern ausspreche, ohne hinreichende Anhaltpunkte die Ehre des Priesters geschädigt zu haben, wenn es öffentlich bekannt ist, er habe die Denunziation gemacht. Eine vollkommene Wiederherstellung der Priesterehre durch den gerichtlichen Freispruch allein ist nicht immer zu erwarten, da ja leider nur allzu häufig dennoch etwas von der Anschuldigung hängen bleibt. Eine Entschädigung in Geld zu leisten, kann der Pönitent nicht verhalten werden; die Abbitte, welche ja ohne Gefahr für die eigene Ehre geschehen kann, wird ihm, wenn er wirklich gut disponiert ist, nicht allzu schwer fallen. Doch könnte man ihn dazu nicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung verpflichten, wenn er geltend machen wollte, die verleugnte Priesterehre sei durch den gerichtlichen Freispruch vollauf wiederhergestellt.

III. Wie ist das Verhalten des Beichtvaters zu beurteilen? Bezüglich der Exkommunikation hat er sich völlig geirrt. Durfte er aber in der falschen Ueberzeugung, daß sie vorhanden sei, dennoch die Losprechung ohne weitere Bedingung erteilen? Wir glauben: ja. Er war nicht verpflichtet, den Pönitenten an einen anderen Beicht-

vater zu weisen, der die Vollmacht zur Absolution besitzt, da dies für den Beichtenden wohl regelmäig allzu beschwerlich ist. Nach der bekannten Vorschrift des heiligen Offiziums vom 23. Juni 1886 konnte er, da es sich unbedenklich um einen casus vere urgentior handelt, die Absolution erteilen, mit der Verpflichtung, sich innerhalb eines Monats (durch den Beichtvater) an die Pönitentiarie in Rom zu wenden. Doch auch diese Verpflichtung entfällt, weil dieser recursus im vorliegenden Falle als moraliter impossibilis gelten kann, indem der Bauer zu dem ihm unbekannten Beichtvater nicht leicht zurückkehren kann. Uebrigens glauben wir, die moralische Unmöglichkeit, sich nach Rom zu wenden, sei schon durch den Krieg mit Italien gegeben. Es ist ja unmöglich, in dieser Zeit sich direkt brieflich an die heilige Pönitentiarie zu wenden; eine Pflicht, dies indirekt durch die Apostolische Nuntiatur in Wien zu tun, ist unseres Wissens nicht bekanntgegeben worden, also nicht vorhanden.

Seckau.

August. Egger O. S. B.

### VII. (Gemischtche Ehe mit protestantischer Einsegnung.)

Karl, ein lauer Katholik, zeigt dem Pfarrer an, er werde sich mit einer Protestantin verheiraten. Gern würde er sich von seinem Pfarrer trauen lassen, aber es sei allgemeine Sitte, die Trauung in der Kirche der Braut vollziehen zu lassen. Deshalb werde er sich vom protestantischen Pastor trauen lassen. Was die Kindererziehung angehe, müsse er seiner Braut nachgeben und ihr versprechen, alle Kinder aus ihrer Ehe dem Protestantismus zuzuführen. Trotz aller Mahnungen und Warnungen des Pfarrers führt er sein Vorhaben aus.

Daz Mischehen von der Kirche nicht gern gesehen werden, ist allgemein bekannt. Dennoch dispensiert sie von ihrem Verbote, eine solche zu schließen, wenn solche Umstände zutreffen, sagt Benedict XIV. (De syn. dioec. VI. c 5 n. 4), die dies ermöglichen: Nutzen der Kirche, Gemeinwohl, Meidung schwerer Uebel und andere, die auch sonst als genügender Grund zur Nachsicht in kirchlichen Ehehindernissen gelten. Indes sind außer dem Zutreffen dieser Umstände noch geeignete Kautioen zu fordern, daß dem katholischen Teile jede Gefahr der Perversion fernbleibt, daß der katholische Eheteil nach Kräften zur Bekhrung des akatholischen beitragen will, endlich, daß die gesamte Nachkommenschaft in der katholischen Religion erzogen wird. Diese Kautioen fordert das natürliche und das göttliche Recht so streng, daß ohne sie keine menschliche Autorität eine Mischehe gestatten kann. (S. Offic. Instr. 12. Dez. 1888 n. 5.) Ist die Dispens gewährt, so ist es weiter unerlaubt und safrilegisch, sich dem häretischen Religionsdiener vor oder nach dem Abschluße der Mischehe zu stellen, wenn er als minister sacris addictus tätig ist. (Ebd. n. f.)

Wer in der protestantischen Kirche die Ehe schließt, ist in foro externo als exkommuniziert anzusehen,<sup>1)</sup> wie er es, wenn die nötigen

<sup>1)</sup> Orietur quaedam implicita haeresi adhaesio ac proinde illicita haberetur cum haereticis in divinis communicatio. — S. Off. 17. Febr. 1864.